

Marktsatzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Kreisstadt Bergheim vom 13.10.2003

in der Fassung der 4. Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2019; Ratsbeschluss vom 18.11.2019 in Kraft getreten am 04.12.2019.

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380) wird für die Wochenmärkte der Kreisstadt Bergheim durch Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 13.10.2003 folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Marktsatzung

Die Marktsatzung gilt für Wochenmärkte, Volksfeste, Messen, Zirkusveranstaltungen und ähnliche Darbietungen auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen der Kreisstadt Bergheim.

§ 2 Betreiber

- (1) Die Kreisstadt Bergheim betreibt die in § 1 angeführten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Außerdem besteht die Möglichkeit der Verpachtung der öffentlichen Wege, Plätze und Straßen durch die Kreisstadt Bergheim an Dritte zur Durchführung der genannten Veranstaltungen.

I. Wochenmärkte

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Marktorte und -plätze, Markttag sowie Marktzeiten sind in der Anlage I aufgeführt.
- (2) Soweit vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Kreisstadt Bergheim abweichend festgesetzt werden, erfolgt hierzu eine Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Bergheim dürfen außer den in § 67 Absatz 1 GewO genannten Waren auch nachfolgend aufgeführte Waren des Täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Bekleidungstextilien aller Art,
2. Heimtextilien wie Gardinen, -stoffe, Stores, Badezimmernaturen, Tischdecken,
3. Kurzwaren,

4. Haushaltswaren,
5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
6. Holz-, Korb- und Borstenwaren,
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel (ausgenommen Pflanzenschutzmittel),
8. Schuhwaren.

§ 5 Verkaufsverbote

Es ist nicht gestattet:

- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
- b) Besucher aufdringlich zum Kauf aufzufordern,
- c) Waren im Umhertragen feilzubieten,
- d) gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf anzunehmen,
- e) Musikaufführungen und Schausstellungen darzubieten; hiervon ausgenommen sind Darbietungen im Rahmen städtischer Veranstaltungen und städtischer Aktionstage.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Markt obliegt der Kreisstadt Bergheim. Die Marktbenutzer haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen, die sich auf diese Marktsatzung beziehen, Folge zu leisten.

§ 7 Zutritt

- (1) Die Kreisstadt Bergheim kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem angewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Kreisstadt Bergheim für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Kreisstadt Bergheim weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Der Marktaufseher kann ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen, soweit eine Erlaubnis bisher nicht erteilt wurde. Eine Erlaubnis kann ferner erteilt werden für Standplätze, die bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben werden.
- (5) Für jeden zugewiesenen Standplatz werden Gebühren gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ der Kreisstadt Bergheim erhoben (Standgeld). Marktbesucher, die für ihren Verkaufsstand Wasser oder Strom benötigen, haben die entsprechenden Kosten zu erstatten.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Kreisstadt Bergheim versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Kreisstadt Bergheim widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - c) ein Standinhaber die nach der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ der Kreisstadt Bergheim fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - d) die Fläche nicht zur Verfügung steht (Baumaßnahmen etc.).
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Kreisstadt Bergheim die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Bei Beginn der Marktzeit soll das Anfahren und Aufstellen der Marktstände durchgeführt sein.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (3) Spätestens um 15.00 Uhr muss der Marktplatz völlig geräumt sein. Die Marktstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Verkauf dienen, dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Kreisstadt Bergheim weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Anbringen von anderer als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Beim Errichten der Verkaufsstände ist sich ausschließlich auf die angewiesene Fläche zu beschränken. Sonstige Flächen sind freizuhalten. Insbesondere in den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Kreisstadt Bergheim zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 2. Tiere auf dem Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 3. Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der Kreisstadt Bergheim ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die Beauftragten der Kreisstadt Bergheim sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstoßen und die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Inhaber von Verkaufsflächen haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

§ 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihren Standplatz, die angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Stände von Verpackungsmaterial, Marktabfällen und notbedingtem Kehricht freizuhalten. Während des Marktverkaufs entstandener Abfall muss bei Räumung des Standes spätestens nach Ablauf der in § 9 Abs. 3 genannten Frist vom Standinhaber, seinen Beauftragten oder Bediensteten entsorgt und der Verkaufsplatz besenrein gesäubert sein. Es darf nicht auf öffentlichen Plätzen entsorgt werden.
- (3) Die Kreisstadt Bergheim kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 13 Haftung

- (1) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Kreisstadt Bergheim haftet für entstehende Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verzögerung des Marktverkehrs durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes und der anliegenden Straßen und -plätze oder durch Sperrungen anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht.
- (3) Jeder Inhaber einer Verkaufsfläche haftet für sämtliche von ihm und seinen Hilfskräften verursachten Schäden auf dem Marktplatz ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

II. Volksfeste (Schützenfeste, Kirmessen, Hubertusmarkt) und Messen

§ 14 Anwendung der §§ 1 - 13 auf Volksfeste und Messen

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Volksfeste und Messen, die von der Kreisstadt Bergheim oder Dritten [vgl. § 2 (2)] durchgeführt werden, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- (2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, § 5 Buchstaben a) und e), 9, 10 Abs. 1, 12 Abs. 2, Ziffer 3 Satz 2 finden keine Anwendung; § 8 Abs. 3 S. 1 gilt nicht für den Hubertusmarkt und Messen. § 5 Buchstaben c) und d) gilt nicht für Messen.
- (3) Für die Benutzung von Flächen auf dem Hubertusmarkt und bei Messen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ zu entrichten.

§ 15 Ort und Zeit der Veranstaltungen

- (1) Orte und Zeiten der Veranstaltungen werden festgesetzt. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Veranstaltungskalender, der bei der Kreisstadt Bergheim einzusehen ist.
- (2) Verkaufsstände, Schau- und Fahrbetriebe sowie alle sonstigen auf Volksfesten üblichen Einrichtungen dürfen erst ab 11.00 Uhr betrieben werden. Bei Messeveranstaltungen gelten die in der Festsetzung angegebenen Zeiten.
- (3) Lautsprecher und akustische Geräte sind außerhalb geschlossener Räume ab 22.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, innerhalb geschlossener Räume ab 22.00 Uhr nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

III. Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen

§ 16 Bestimmungen für Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen

- (1) Für Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen gelten §§ 8 (2) und (3), § 11 (1),(2), (4) und (5), § 13 sinngemäß.
- (2) Für die Benutzung von Flächen derartiger Veranstaltungen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. Verkaufsverbote nach § 5,
2. die Befolgung von Anordnungen der Aufsicht nach § 6,
3. den Zutritt gem. § 7,
4. den Verkauf von zugewiesenem Standplatz nach § 8 Abs. 1,
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 8,
6. den Auf- und Abbau nach § 9,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 11,
9. die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 12 Abs. 1 und 2 verstößt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt nach Beschluss des Rates vom 13.10.2003 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 20.07.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.10.2003

Peters

Bürgermeister

Anlage I

Festsetzung der Marktorte, Markttage und Öffnungszeiten des Wochenmarktes in der Stadt Bergheim

Aufgrund § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 24.10.1995 (GV NW S. 1021) und des § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) wird folgendes festgesetzt:

I.

Wochenmärkte werden auf den nachfolgenden Plätzen zu den angegebenen Zeiten abgehalten.

1. in Bergheim-Mitte,
von der Erftbrücke in Richtung Kirchstraße bis zum Kriegerdenkmal und von der Hauptstraße Ecke Bethlehemer Straße ebenfalls bis zum Kriegerdenkmal.
dienstags und samstags 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
2. in Ahe,
Dorfplatz
mittwochs 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

II.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag, so kann der Markt an einem vorhergehenden Werktag abgehalten werden.